

99147005001001

Prüfingenieur für Brandschutz, Genehmigung für weitere Niederlassungen beantragen

Heruntergeladen am 12.07.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/6000807-99147005001001/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99147005001001
Leistungsbezeichnung I	Prüfingenieur für Brandschutz, Genehmigung für weitere Niederlassungen beantragen
Leistungsbezeichnung II	Prüfingenieur für Brandschutz, Genehmigung für weitere Niederlassungen beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführungsverordnung zur SächsBO (DVOSächsBO) • Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) • Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ)
Teaser	Die Errichtung einer weiteren Niederlassung als Prüferingenieur für Brandschutz in der Bundesrepublik Deutschland bedarf der Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde.
Volltext	<p>Genehmigung nach § 19a der Durchführungsverordnung zur SächsBO (DVOSächsBO)</p> <p>Die Errichtung einer weiteren Niederlassung als Prüferingenieur für Brandschutz in der Bundesrepublik Deutschland bedarf der Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde.</p> <p>Liegt die weitere Niederlassung in einem anderen Land, entscheidet die Anerkennungsbehörde im Einvernehmen mit der Anerkennungsbehörde des anderen Landes.</p> <p>Einheitlicher Ansprechpartner</p> <p>Für dieses Verfahren können Sie den Service des Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen. Dieser begleitet Sie durch das Verfahren, übernimmt für Sie die Korrespondenz mit allen für Ihr Anliegen zuständigen Stellen und steht Ihnen als kompetenter Berater zur Seite.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einheitlicher Ansprechpartner Amt24-Informationen
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • formloser Antrag auf Errichtung einer weiteren Niederlassung

Modul

Sachverhalt

Angaben und Nachweise:

- Adresse des Geschäftssitzes
- Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der beantragten weiteren Niederlassung
- Entfernung zwischen Geschäftssitz und weiterer Niederlassung
- Anzahl der am Geschäftssitz angestellten Mitarbeiter und wie viele davon zum Prüfen eingesetzt werden
- Anzahl der in der weiteren Niederlassung angestellten Mitarbeiter und wie viele davon im Falle der Genehmigung zum Prüfen eingesetzt werden sollen
- ungefähre zeitliche Aufteilung der Prüftätigkeit zwischen Geschäftssitz und weiterer Niederlassung
- Nachweis der Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit in der weiteren Niederlassung (bei Zusammenschluss mit anderen Prüfsachverständigen, Ingenieuren oder Architekten muss der Nachweis durch eine entsprechende Vertragsgestaltung des Zusammenschlusses, insbesondere durch den Gesellschaftsvertrag, erbracht werden; Vorlage eines Handelsregisterauszuges oder eines gleichwertigen Dokumentes eines anderen EU- oder EWR-Staates oder der Schweiz)
- Angaben zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung, insbesondere der Sicherstellung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung als Prüfsachverständiger am Geschäftssitz und in der weiteren Niederlassung

Voraussetzungen

- Prüfsachverständige für Brandschutz, die im Freistaat Sachsen anerkannt sind, können die Errichtung einer weiteren Niederlassung beantragen.
- Die Genehmigung wird erteilt, wenn keine Bedenken gegen die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung als Prüfsachverständiger bestehen.

Kosten

Gebühren: nach Zeitaufwand (pro angefangener Arbeitsstunde EUR 67,00)

Verfahrensablauf

Reichen Sie einen formlosen Antrag auf Genehmigung einer weiteren Niederlassung mit den erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Stelle ein.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Sie erhalten eine schriftliche Eingangsbestätigung, fehlende Unterlagen fordert die Anerkennungsbehörde nach. • Soll die weitere Niederlassung in einem anderen Land errichtet werden, wird die Anerkennungsbehörde des anderen Landes um Einvernehmen gebeten. • Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erteilt die Anerkennungsbehörde eine Genehmigung.
Bearbeitungsdauer	bis zu 3 Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	